

**Neubekanntmachung
der Satzung der Ethikkommission
der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin in der Fassung vom
22. März 2019**

Auf der Grundlage von

§ 9 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 3 und § 1 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Nummer 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), und § 8 Absatz 7 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622) sowie der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin vom 26. November 2014 (ABl. S. 2341), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 10. Oktober 2018 (ABl. 2019, S. 27), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin am 4. März 2019 durch Verabschiedung der Ersten Satzung zur Änderung der Neufassung der Satzung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin, welche durch den Vorstand gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes bestätigt wurde (AMB Nr. 229), die Satzung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Charité – Universitätsmedizin Berlin in der Fassung vom 14. Juni 2017 (AMB Nr. 193) geändert, die in der Änderungsfassung nachstehend neu bekannt gemacht wird:

**Medizinische Fakultät
Charité – Universitätsmedizin Berlin
Ethikkommission**

Satzung

I. Grundlagen und Aufgaben

**§ 1
Errichtung**

(1) Die Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin errichtet eine Ethikkommission, deren Aufgabe es ist, über die berufsethischen und berufsrechtlichen Aspekte der Medizin, insbesondere der medizinischen Forschung am Menschen, zu beraten und sie zu beurteilen. Die Ethikkommission führt die Bezeichnung: Ethikkommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(2) Die Ethikkommission ist in drei Arbeitsausschüsse untergliedert:

Ethikausschuss 1 am Campus Charité Mitte,
Ethikausschuss 2 am Campus Virchow-Klinikum,
Ethikausschuss 3 am Campus Benjamin Franklin.

(3) In den in dieser Satzung genannten Fällen entscheidet die Ethikkommission in einer gemeinsamen Sitzung ihrer drei Ausschüsse (Plenum).

**§ 2
Aufgaben**

(1) Die Ethikkommission hat die Aufgabe, Ärzte/innen sowie alle sonstigen Angehörigen der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité), der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) und der Freien Universität Berlin (FU) und auch die Angehörigen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, soweit sie Mitglieder der Charité, HU oder der FU i.S.d. § 43 BerlHG sind, über die ethischen und rechtlichen Aspekte bei der Forschung am Menschen und entnommenem menschlichen Material, sowie epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten zu beraten, sowie zustimmend oder ablehnend zu bewerten. Auch die Gremien und Organe der Fakultät, des Klinikums und der HU bzw. FU können den Rat der Ethikkommission einholen.

(2) Die Ethikkommission wird nur auf Antrag tätig. Ihre Beratungs- und Prüfungstätigkeit ist grundsätzlich begrenzt auf Vorgänge in der medizinischen Forschung und Krankenversorgung, die in personellem und sachlichem Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Institutionen stehen. Hierbei haben sie insbesondere auch darauf hinzuwirken, dass die Rechte der an Forschungsvorhaben Beteiligten (insbesondere Forschungsteilnehmer/innen und Forscher) geschützt werden. In die Zuständigkeit betreffenden Zweifelsfällen stimmen sie ihr Tätigwerden mit der Ethik-Kommission bei der Ärztekammer Berlin und der Ethik-Kommission des Landes Berlin ab. Bei multizentrischen Studien und anderen Forschungsvorhaben mit mehrfacher Trägerschaft entscheidet die Zugehörigkeit des Leiters/der Leiterin. Spezialgesetzliche Regelungen über Zuständigkeiten und die Anerkennung von Voten anderer Ethikkommissionen bleiben unberührt.

(3) Die Ethikkommission übernimmt nach Maßgabe des Absatz 2 alle einer Ethikkommission gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr; insbesondere wird sie tätig nach § 92 Strahlenschutzverordnung und § 28g Röntgenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Ethikkommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen, die ICH-Guideline for Good Clinical Practice in der jeweils geltenden Fassung sowie die Deklaration des Weltärztebundes von 1964 (Helsinki) in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde.

§ 3**Zuständigkeit der Ethikausschüsse**

Die Ethikausschüsse sind grundsätzlich zuständig für die an ihrem Standort geplanten, organisierten bzw. beabsichtigten Forschungsvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 1. Entscheidend ist die lokale Zuständigkeit des Leiters/der Leiterin des Vorhabens. In Einzelfällen kann auf Antrag eine von S. 1 abweichende Zuständigkeit durch Entscheidung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der betroffenen Ethikausschüsse begründet werden.

§ 4**Unabhängigkeit**

Die Mitglieder der Ethikkommission sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5**Tätigkeitsbericht**

Die Ethikkommission erstellt am Ende eines Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht, in dem neben dem Antrags- und Einnahmevermögen insbesondere auch die Entscheidungsmaßstäbe zu problematischen Fragen transparent dargestellt werden. Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

II. Aufbau und Organisation**§ 6****Aufbau**

(1) Der Ethikkommission gehören mindestens 30, höchstens aber 50 Mitglieder an, von denen mehr als die Hälfte Ärzte/innen sein sollen. Jedem Ethikausschuss gehören mindestens 10 Mitglieder an. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt werden; dieser/diese hat bei Abwesenheit des Mitglieds die gleichen Rechte und Pflichten wie das Mitglied. Den Ethikausschüssen müssen Vertreter/innen der medizinischen Forschung, welche das medizinische Fächerspektrum widerspiegeln, insbesondere der Pharmakologie, Vertreter/innen der Fachberufe im Gesundheitswesen, insbesondere der Pflege, sowie Vertreter/innen der Geistes-, Rechts- und Sozialwissenschaften, Theologie, Biometrie, Statistik, und auch Laien, die nicht Angehörige der vorgenannten Berufsgruppen sind, angehören. In jedem Ethikausschuss muss mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben. Ein ausgewogenes Verhältnis von Mitgliedern beiderlei Geschlechts wird angestrebt.

(2) Die drei Ethikausschüsse der Ethikkommission arbeiten nach den Grundsätzen der kollegialen Information und gegenseitigen Anerkennung. Der § 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Vorliegen eines positiven Votums eines der drei Ethikausschüsse der Ethikkommission der Charité bedarf es keiner weiteren Anerkennung an einem weiteren Standort der Charité.

§ 7**Mitglieder, Vorsitz und Stellvertretung**

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission und deren Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat der Charité vorgeschlagen und nach Herstellung des Einvernehmens von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit üben sie ihr Amt bis zur Berufung der Nachfolger/innen weiter aus. Eine Wiederberufung für eine oder mehrere Amtszeiten sowie Wiederberufungen in späteren Amtsperioden sind möglich.

(2) Der/ Die Vorsitzende des jeweiligen Ethikausschusses und jeweils zwei Stellvertreter/innen werden vom Plenum der Ethikkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Sie müssen berufene Mitglieder der Ethikkommission gem. § 7 (1) dieser Satzung sein. Der/die Vorsitzende oder mindestens eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen muss ein/e Arzt/Ärztin sein.

(3) Verletzt ein Mitglied bzw. sein/ihr Stellvertreter seine/ihre mit der Kommissionsarbeit zusammenhängenden Pflichten, insbesondere der regelmäßigen Mitwirkung, kann der Fakultätsrat der zuständigen Senatsverwaltung die Abberufung des Mitgliedes vorschlagen.

(4) Die personelle Besetzung der Ethikkommissionausschüsse mit Mitgliedern, deren Stellvertretern/innen, Vorsitzendem/r und seinen/ihrer Stellvertretern/innen wird von der Geschäftsstelle öffentlich bekannt gemacht.

§ 8**Geschäftsführung**

(1) Es wird eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Betreuung der Ethikkommission bzw. ihrer Ethikausschüsse und der Antragsteller/innen eingerichtet, welche von einem/einer juristischen und einem/einer medizinischen Geschäftsführer/in gemeinsam geleitet wird.

(2) Der gemeinsamen Geschäftsstelle obliegen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Ethikausschusses insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Registrierung der Anträge.
- b. Erhebung der für die Bearbeitung einzelner Anträge anfallenden Gebühren.
- c. Fristenkontrolle für die zeitgerechte Bearbeitung der Anträge und die Termineinhaltung.
- d. Formale und materielle Vorabprüfung der Anträge und – soweit notwendig – Erstellung entsprechender Vermerke,
- e. Einholung von ergänzenden gutachterlichen Stellungnahmen zu eingehenden Anträgen und Protokolländerungen.
- f. Nachforderung von fehlenden Unterlagen, Ergänzungen bzw. Änderungen eingereichter Unterlagen.
- g. Übermittlung der Unterlagen mit den Vermerken und ggf. gutachterlichen Stellungnahmen an die Mitglieder der Ethikausschüsse.
- h. Organisatorische Vorbereitung der Sitzungen.
- i. Anfertigung von Sitzungsprotokollen und Bescheiden.
- j. Übermittlung der Bescheide an die Antragsteller/innen.

k. Abstimmung der Tätigkeit der Ethikkommission mit internen und externen Stellen.

(3) Die Ethikkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wird durch das Plenum der Ethikkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossen.

III. Verfahren

§ 9 Sitzungen

(1) Die drei Ethikausschüsse der Ethikkommission arbeiten grundsätzlich selbständig und unabhängig voneinander.

(2) Die von einem Ethikausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit in Bezug auf ein konkretes Vorhaben gefassten Beschlüsse sind solche der Ethikkommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

(3) Die Geschäftsstelle beruft in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Ethikausschusses diesen ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzung. Der/die Vorsitzende bzw. sein/ihr(e) Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(4) Die Sitzungen und Verhandlungen der Ethikausschüsse sind nicht öffentlich.

(5) Ein Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er ordnungsgemäß auf die Tagesordnung für eine Sitzung gesetzt wurde. Der Antrag ist in der Regel von dem/r Studienleiter/ in bzw. von einem/r Studienarzt/ Studienärztin, der/die an der Studie beteiligt ist und vom/von der Studienleiter/in eingesetzt wurde, vorzustellen. Die Geschäftsstelle entscheidet in Abhängigkeit von der Fragestellung und in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden des den Antrag bearbeitenden Ethikausschusses über die Einladung. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn der jeweilige Ethikausschuss die Dringlichkeit beschließt. Wird die Dringlichkeit nicht beschlossen, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten planmäßig einberufenen Sitzung aufgenommen.

(6) Über jede Sitzung eines Ethikausschusses ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen.

(7) Auf Wunsch der Vorsitzenden der Ethikausschüsse oder auf Wunsch eines Ethikausschusses kann eine Sitzung des Plenums der Ethikkommission zu grundsätzlichen Fragen der Beurteilung von Vorhaben stattfinden. Bei einer ablehnenden Bewertung eines Forschungsvorhabens durch einen Ethikausschuss kann eine Sitzung des Plenums der Ethikkommission darüberhinausgehend auch auf den begründeten Antrag einer/s Antragstellerin/s stattfinden. Über die Einberufung der Sitzung entscheiden die Vorsitzenden aller drei Kommissionen mit Stimmenmehrheit gemeinsam. Das Plenum der Ethikkommission nimmt im Fall des S. 2 eine Neubewertung des Vorhabens vor.

(8) In einer Sitzung des Plenums der Ethikkommission kann nur im Fall des § 9 Abs. 7 S. 2 abschließend über einzelne Anträge im Rahmen der Aufgaben nach § 2 entschieden werden.

§ 10

Ersuchen und Antrag

(1) Die Antragstellung erfolgt nach § 2 Abs. 2. Der Antrag ist bei der gemeinsamen Geschäftsstelle einzureichen. Vor erteiltem Votum kann ein Antrag jederzeit zurückgenommen werden. Die im Falle der Rücknahme entstehenden Kosten bestimmen sich gem. § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung.

(2) Die Antragsbefugnis ergibt sich aus § 2 Abs. 1.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob zuvor oder bei multizentrischen Studien gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Bereits vorliegende Voten und Stellungnahmen von anderen nach Landesrecht gebildeten unabhängigen Ethikkommissionen sind dem Antrag beizufügen.

§ 11

Formerfordernisse

(1) Der Antrag und die Anlagen zum Antrag sind in schriftlicher und elektronischer Fassung an die gemeinsame Geschäftsstelle zu übersenden. Von der gemeinsamen Geschäftsstelle ausgegebene, für die drei Ethikausschüsse einheitliche Antragsformulare oder Fragebögen sind vollständig auszufüllen und die darin aufgeführten Anlagen beizufügen. In die kompletten Unterlagen kann in der gemeinsamen Geschäftsstelle durch die Beteiligten Einsicht genommen werden.

(2) Der Antrag und seine Begründung sind in der Regel in deutscher Sprache vorzulegen. Eine Antragstellung in englischer Sprache ist möglich. Anträgen in englischer Sprache ist eine deutsche Kurzfassung oder eine Übersetzung beizufügen. Fehlt diese, ist die Geschäftsstelle berechtigt, auf Ersuchen der angerufenen Kommission eine Übersetzung anfertigen zu lassen. Die entstehenden Kosten trägt der/ die Antragsteller/in.

(3) Entspricht ein Antrag nicht den in dieser Satzung niedergelegten Formerfordernissen, so teilt die Geschäftsstelle dies dem/r Antragsteller/in unverzüglich mit und weist darauf hin, dass der Antrag erst nach Behebung des Mangels bearbeitet wird.

§ 12

Verfahren

(1) Das Verfahren der Ethikausschüsse kann mündlich, oder, wenn das Gesetz nicht zwingend eine mündliche Beratung vorschreibt, schriftlich sein. Im Rahmen von Sitzungen des Plenums der Ethikkommission oder wenn ein Mitglied es verlangt, ist das Verfahren stets mündlich.

(2) Die Ethikausschüsse können von dem/der Antragsteller/in ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Dem/der Antragsteller/in ist vor Beschlussfassung in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Ethikkommission übermittelt dem/der Antragsteller/in innerhalb von höchstens 60 Tagen nach Eingang des ordnungsgemäßen Antrags bzw., bei Gebührenpflicht, höchstens 60 Tage nach Eingang der Gebühr, ihre begründete Stellungnahme in schriftlicher Form. Gesetzliche Vorschriften, welche

eine längere oder kürzere Frist zur Abgabe einer Stellungnahme vorsehen, bleiben unberührt.

(4) Eilanträge, deren Bearbeitung keinen Aufschub duldet, oder dringende telefonische Anfragen kann der/die jeweilige Vorsitzende ohne Einberufung des Ethikausschusses allein im Namen des Ausschusses bearbeiten. Der/Die Vorsitzende hat den von ihm/ihr geleiteten Ethikausschuss nachträglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Ausschusssitzung, von jedem Einzelfall ausführlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13 Einholung von Gutachten

(1) Der Vorsitzende des zuständigen Ethikausschusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, über die Geschäftsstelle ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Der/die Antragsteller/in ist über die Entscheidung, ein Sachverständigengutachten einzuholen, unverzüglich zu unterrichten. Widerspricht der/die Antragsteller/ in der Beauftragung eines bestimmten Gutachters, so wird in begründeten Fällen ein Ersatzgutachter bestellt.

(3) Der/die Antragsteller/in hat die Kosten des nach Abs. 2 eingeholten Sachverständigengutachtens zu tragen.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Ein Ethikausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind, wobei mindestens drei Ärzte/innen und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt anwesend sein sollen. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen, darunter die Vorsitzenden der Ethikausschüsse bzw. eine/r ihrer Stellvertreter/innen, anwesend sind, wobei mindestens drei Ärzte/innen und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt anwesend sein sollen. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung des Plenums die Abs. 2 bis 5 entsprechend. Die schriftlich vorliegenden Voten anderer Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/innen sind zu berücksichtigen, soweit sie den Mitgliedern des betreffenden Ethikausschusses bzw. des Plenums vor der Sitzung zugegangen sind.

(2) Mitglieder des Ethikausschusses, die an dem/der zu behandelnden Vorhaben/Studie mitwirken oder deren Interessen berührt sind, können angehört werden, sie nehmen jedoch an den diesbezüglichen Beratungen nicht teil und sind von der Vorbereitung der Entscheidung und der Beschlussfassung ausgeschlossen. Auf den Ausschluss der Mitglieder nach S. 1 finden §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) entsprechende Anwendung.

(3) Die Ethikausschüsse sollen über den zu treffenden Beschluss einen Konsens anstreben. Wird ein Konsens nicht erreicht, beschließen die Ethikausschüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt das Vorhaben als abgelehnt.

(4) Der Beschluss ist dem/r Antragsteller/in schriftlich bekannt zu geben. Beschlüsse sind, soweit dies rechtlich erforderlich oder aufgrund der Problematik des Vorhabens angezeigt ist, schriftlich zu begründen. Ablehnende Beschlüsse sind stets schriftlich zu begründen. Mängeln kann durch Auflagen abgeholfen werden, die der/die Antragsteller/in berücksichtigen muss.

(5) Jedes Mitglied einer Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss beizufügen ist.

(6) Soweit ein Gesetz nicht eine mündliche Beratung und Beschlussfassung vorschreibt, kann ein Ethikausschuss auch im schriftlichen Verfahren einen Beschluss herbeiführen, soweit nicht ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Im schriftlichen Verfahren ist nach Ablauf einer durch den/die Vorsitzende/n des jeweiligen Ethikausschusses den Mitgliedern gesetzten Frist zur Übermittlung ihres Votums die einfache Mehrheit der abgegebenen Voten maßgebend, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihr Votum abgegeben hat.

§ 15 Begleitung des Vorhabens

(1) Jede Änderung des Vorhabens vor oder während seiner Durchführung, der Abschluss des Vorhabens oder die vorzeitige Beendigung, sowie schwerwiegende oder unerwünschte Ereignisse sind der Ethikkommission unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ein Ethikausschuss kann unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 einzelne seiner Mitglieder bzw. die/den juristische/n bzw. medizinische/n Geschäftsführer/in beauftragen, die Durchführung des von ihm bewilligten Forschungsvorhabens an Ort und Stelle zu beobachten.

(3) Der/Die Antragsteller/in berichtet spätestens nach Ablauf eines Jahres über den Fortgang der Studie und übergibt der Ethikkommission eine geeignete Dokumentation zum Abschluss der Studie.

(4) Hält der/die Vorsitzende des bearbeitenden Ethikausschusses aufgrund der Mitteilungen nach Abs. 1-3 eine Neubewertung des Vorhabens für erforderlich, so erwirkt er/sie auf der nächsten Sitzung des Ethikausschusses darüber eine Beschlussfassung. Die Empfehlung der Neubewertung des Vorhabens kann der/die Vorsitzende ohne Beschlussfassung der Ethikkommission erteilen.

(5) Für die Neubewertung eines Vorhabens gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Kosten

(1) Für die Erhebung von Gebühren (Kosten und Auslagen) für die Tätigkeit der Ethikkommission gilt die Gebührensatzung der Ethikkommission der Charité – Universitätsmedizin Berlin, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Entrichtung der vollen Bearbeitungsgebühr ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Ethikkommission. Hierauf ist der/die Antragsteller/in hinzuweisen.

(3) Soweit gemäß § 15 Abs. 3 eine Neubewertung des Vorhabens erforderlich ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder der Ethikkommission, die Mitglieder der Charité, der HU oder der FU gem. § 43 Abs. 1 ggf. i.V.m. Abs. 4 BerlHG sind, erhalten keine gesonderte Entschädigung ihres zeitlichen Aufwands für ihre Tätigkeit in der Kommission. Der zeitliche Aufwand der Bediensteten der Charité – Universitätsmedizin Berlin für ihre Tätigkeit in der Kommission ist Arbeitszeit.

(2) Die übrigen Mitglieder erhalten für den zeitlichen Aufwand ihrer Tätigkeit für die Kommission gem. § 5 der Gebührensatzung eine Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder i.S.d. Abs. 2 S.1, welche an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, haben nur dann Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, wenn sie bis zur Verhandlung ein ausführlich begründetes schriftliches Votum eingereicht haben.

§ 18

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Ethikkommission wird ausgefertigt und in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Charité verkündet. Sie tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ethikkommission in der Fassung vom 7. November 2016 außer Kraft.

Berlin, den 26. März 2019

Prof. Dr. Axel R. Pries
DEKAN